



Brigitte Meier
Sozialreferentin

Frau Stadträtin Jutta Koller
Frau Stadträtin Anja Berger
Frau Stadträtin Gülseren Demirel
Stadtratsfraktion die Grünen - Rosa Liste
Rathaus

12.02.2014

Unter welchen Bedingungen werden Kinderbetreuungskosten erstattet?

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO
von Frau Stadträtin Jutta Koller, Frau Stadträtin Anja Berger und Frau Stadträtin Gülseren Demirel vom 03.01.2014, eingegangen am 03.01.2014

Az.: D-HA II/V 1 4210-1-005

Gz.: S-II-E/W

Sehr geehrte Frau Stadträtin Koller,
sehr geehrte Frau Stadträtin Berger,
sehr geehrte Frau Stadträtin Demirel,

in Ihrer Anfrage vom 03.01.2014 führen Sie Folgendes aus:

„Träger der Wirtschaftlichen Jugendhilfe, die z.B. mit jungen Müttern arbeiten und ihnen Ausbildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten bieten, berichten von Schwierigkeiten bei der Übernahme von Kinderbetreuungskosten. Es wird von SachbearbeiterInnen der Abteilung „Wirtschaftliche Jugendhilfe“ berichtet, die sich bei ihren Entscheidungen auf Dienstansweisungen beziehen, die einem anderen Teil der SachbearbeiterInnen aus dieser Abteilung anscheinend nicht bekannt sind.

Dies erweckt den Anschein, als seien in manchen Bereichen keine klaren Regelungen vorhanden. Ähnliche Fälle werden zum Teil sehr unterschiedlich gehandhabt. Oftmals ist es nicht erkennbar, ob es sich um eine Einzelfallentscheidung handelt oder ob ein Vorgang nach Vorschrift behandelt wird.

Gerade in diesem Bereich, in dem die Mitarbeitenden ohnehin schon voll gefordert sind und viel leisten, entsteht durch Unklarheiten entsteht ein großer Mehraufwand.

Orleansplatz 11
81667 München
Telefon: 089 233-22640
Telefax: 089 233-27375

MitarbeiterInnen der Freien Träger, die mit den betroffenen Eltern oder Elternteilen arbeiten, brauchen Klarheit und einfache und unbürokratische Regelungen.

Die Kinder sollten zügig in gute Betreuung vermittelt und die Kostenfrage der Kinderbetreuung rasch geklärt werden, um die betroffenen auf dem Weg in eine eigenständige Zukunft begleiten zu können.

Uns wurde von Fällen berichtet, in denen die Elternteile über längere Zeiträume hinweg auf die Erstattung der Kinderbetreuungskosten warten mussten. Ein Vater bekam die Kosten erst nach über sieben Monaten erstattet!“

Zu Ihrer Anfrage vom 03.01.2014 nimmt das Sozialreferat im Auftrag des Herrn Oberbürgermeisters im Einzelnen wie folgt Stellung:

Frage 1:

Gibt es interne Handlungsanweisungen bzw. Verwaltungsvorschriften in der Abteilung „Wirtschaftliche Jugendhilfe“ bzgl. der Kostenübernahme von Betreuungsplätzen? Wie wird sichergestellt, dass diese allen Mitarbeitenden gleichermaßen bekannt sind?

Antwort:

Das Verfahren für die Kostenübernahme für private Kindertageseinrichtungen ist ausführlich in verbindlichen Dienstanweisungen beschrieben, die allen Sachbearbeitungen zur Verfügung stehen. Änderungen und Neuregelungen werden jeweils aktuell allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern schriftlich mitgeteilt.

Bei der Prüfung der Kostenübernahme ist aber der genaue Sachverhalt des Einzelfalles zu prüfen, was auch bei scheinbar gleichen Konstellationen zu unterschiedlichen Ergebnissen führen kann.

Frage 2:

Welche Regelungen gelten als Voraussetzung für die Kostenübernahme eines Kindergartenplatzes?

Antwort:

Die rechtliche Grundlage für den Anspruch auf Förderung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege und die Übernahme der hierdurch entstehenden Kosten findet sich in den §§ 22 i.V.m. § 24 und § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII).

Frage 2 a):

Gibt es in der Abteilung „Wirtschaftliche Jugendhilfe“ die Vorschrift, dass im Vorfeld einer Kostenübernahme für einen Kindergartenplatz drei schriftliche Ablehnungen vorgelegt werden müssen?

Antwort:

Es gibt keine Obergrenze bezüglich der Kostenübernahme für private Kindertageseinrichtungen. Die Wirtschaftliche Jugendhilfe ist aber als öffentlicher Jugendhilfeträger gehalten, mit öffentlichen Geldern wirtschaftlich und sparsam umzugehen.

Deshalb wurden Richtwerte entwickelt, die sich an den Elternbeiträgen, die für Einrichtungen in der Münchner Förderformel (städtische Gebühr zuzüglich 20 %) gelten, orientieren. Hierbei wurde durch einen nochmaligen Aufschlag von 20 % auf die Beträge der Förderformel auch bereits dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern Rechnung getragen. Nur wenn Kinderbetreuungskosten übernommen werden sollen, die über diesen Richtwerten liegen, muss von den Eltern nachgewiesen werden, dass sie sich erfolglos um eine günstigere Unterbringungsalternative bemüht haben. Hierzu sind die Ablehnungen von drei verschiedenen Trägern vorzulegen.

Die Eltern werden daneben gegebenenfalls an die KITA-Servicestelle U3 des Referates für Bildung und Sport (RBS) vermittelt, damit von dieser Stelle geprüft werden kann, ob ein Platz in einer günstigeren Einrichtung angeboten werden kann.

Frage 2 b):

Wird die Ablehnung einer Verbundanmeldung in mehreren städtischen Einrichtungen als eine Ablehnung gewertet? Wenn ja, aus welchem Grund?

Antwort:

Die Anmeldung und Ablehnung bei mehreren Einrichtungen des gleichen Trägers wird als eine Ablehnung gewertet. Durch die Vorgabe, dass sich die Eltern bei verschiedenen Trägern angemeldet haben, soll die Wahrscheinlichkeit, einen günstigen Betreuungsplatz zu bekommen, erhöht werden.

Frage 2 c):

Gelten alle Ablehnungen privater Träger gleichermaßen oder gelten nur Ablehnungen jener Träger, deren Kosten den Kosten der städtischen Einrichtungen annähernd entsprechen?

Antwort:

Es muss sich um Einrichtungen – sowohl Kindergärten als auch Kinderkrippen – handeln, deren Beiträge innerhalb der oben genannten Richtwerte liegen. Die Richtwerte liegen erheblich über den Gebühren der städtischen Kindertageseinrichtungen.

Frage 2 d):

Gilt a-c auch für Kinderkrippenplätze?

Antwort:

Die Ausführungen gelten auch für die Kostenübernahme für Kinderkrippenplätze.

Frage 2 e):

Trifft es zu, dass bei der Anmeldung für einen Kindergartenplatz nur Ablehnungen gelten, die vor dem jährlichen Anmeldeschluss (Kindergartenjahr) im April erfolgt sind?

Antwort:

Es können grundsätzlich nur Ablehnungen von Einrichtungen akzeptiert werden, bei denen eine rechtzeitige Anmeldung erfolgt ist.

Bei den verschiedenen Trägern bestehen hier unterschiedliche Anmeldefristen.

Frage 2 f):
Inwiefern gilt e) auch für Kinderkrippen?

Antwort:
Dies gilt auch für die Anmeldung für Kinderkrippenplätze.

Frage 2 g):
Welche Regelung gilt, wenn der Anmeldeschluss nicht eingehalten werden konnte, zum Beispiel, weil der Bedarf sich erst nach Zusage für einen Ausbildungsplatz abzeichnete?

Antwort:
Konnte eine Anmeldung aus bestimmten Gründen erst später erfolgen (kurzfristige Möglichkeit der Ausbildungs- bzw. Arbeitsaufnahme, Zuzug nach München o.ä.), so ist dies der Wirtschaftliche Jugendhilfe glaubhaft darzulegen. In diesen Fällen wird auch eine verspätete Anmeldung anerkannt.

Frage 3:
Trifft es zu, dass ein bereits bewilligter Betreuungsplatz anderweitig vergeben wird, wenn die betroffenen Mütter oder Väter nicht innerhalb einer Dreimonatsfrist einen Beschäftigungsplatz vorweisen können? Wenn ja, wie ist das mit dem Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz zu vereinbaren?

Antwort:
Nach Mitteilung des RBS sind in den städtischen Satzungen, die die Aufnahme in die städtischen Kindertageseinrichtungen regeln (Kooperationseinrichtungs- und Kindertagesstättenatzung, Kinderkrippensatzung), Kriterien vorgesehen, nach denen die Auswahl der aufzunehmenden Kinder erfolgt, wenn in Einrichtungen, die die städtischen Satzungen anwenden, nicht ausreichend Plätze für die angemeldeten Kinder zur Verfügung stehen. Der Grundgedanke ist hierbei, dass sich die Aufnahme nach der Dringlichkeit des Bedarfs richtet. In beiden Satzungen ist die Berufstätigkeit der Eltern ein solches Kriterium. Beide Satzungen stellen darauf ab, dass die geltend gemachte Dringlichkeit auch tatsächlich vorliegt bzw. zumindest innerhalb einer angemessenen Frist eintreten muss – andernfalls würde die Platzvergabe nach Dringlichkeit unterlaufen. Eine Entscheidung, dass das Kind infolge des Fehlens der tatsächlichen Dringlichkeit diese Einrichtung nicht besuchen kann und einem anderen Kind mit entsprechend größerer Dringlichkeit der Vorrang gegeben wird, bezieht sich nur auf die konkrete Einrichtung und berührt damit den Rechtsanspruch im Grundsatz nicht.

Frage 4:
Trifft es zu, dass im Vorfeld einer Kostenübernahme privater Einrichtungen generell die BSA eingeschaltet werden muss/wird? Wenn ja, warum?

Antwort:
Eine generelle Einschaltung der Bezirkssozialarbeit (BSA) für die Kostenübernahme von privaten Kindertageseinrichtungen ist nicht vorgesehen.

In bestimmten Einzelfällen kann bei der Übernahme der Kosten für den Besuch einer Kinderkrippe oder eines Hortes aber eine Stellungnahme der BSA bezüglich des Betreuungsbedarfs erforderlich sein, z.B. wenn ein Kind, obwohl ein Elternteil keine Berufstätigkeit/Ausbildung ausübt und daher für die Betreuung des Kindes grundsätzlich zur Verfügung stünde, über den Grundanspruch auf eine Halbtagesbetreuung ganztags eine Kinderkrippe besuchen soll.

Frage 5:

Trifft es zu, dass Betreuungsplätze zum Teil anderweitig vergeben sind, bis alle benötigten Unterlagen zur Klärung des Lebensunterhalts (Ausbildungs- bzw. Arbeitsverträge oder auch Bescheid über ergänzenden SGB-II-Leistungen), die z.T. nur mit großer zeitlicher Verzögerung zu beschaffen sind, vorliegen? Welche unbürokratische Vorausleistung kann hier gewährt werden, um die Ausbildungs- bzw. Arbeitsaufnahme nicht zu gefährden?

Antwort:

Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes wird zwischen den Eltern und dem Träger der Einrichtung vertraglich geregelt und ist unabhängig von der Einkommenssituation. Durch die Vorgaben des SGB VIII wird sichergestellt, dass die Eltern nur den Teil der Kosten tragen müssen, der von ihnen aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse geleistet werden kann.

Eine Kostenübernahme im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe setzt somit voraus, dass die Eltern aufgrund ihrer Einkommenssituation nicht in der Lage sind, die von der Kindertageseinrichtung erhobenen Beiträge selbst zu zahlen. Deshalb ist es unerlässlich, dass der Wirtschaftlichen Jugendhilfe aktuelle Einkommensnachweise vorliegen. Erst dann kann über die Hilfeleistung entschieden werden.

Ist die Aufnahme einer Ausbildung geplant, so dürfte in Anbetracht der Höhe der zukünftigen Ausbildungsvergütung in der Regel einer sehr raschen Kostenübernahme nichts entgegenstehen.

Soll das Kind bereits im Vorfeld einer geplanten Arbeitsaufnahme in einer Kindertageseinrichtung untergebracht werden, so erfolgt die Kostenübernahme anhand der momentanen Einkommenssituation. In der Regel steht der Elternteil vor der Arbeitsaufnahme in SGB-II-Bezug, so dass eine vollständige Kostenübernahme durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe erfolgen kann.

Ob in Einzelfällen Betreuungsplätze anderweitig vergeben wurden, da sich die Kostenübernahme aufgrund fehlender Einkommensbelege verzögerte, kann ohne nähere Angaben nicht bestätigt werden.

Frage 6:

Wer übernimmt die Kosten, die private KITAs in der Regel für Kautions- und Anmeldegebühren verlangen? Für BezieherInnen von ALG-II-Leistungen gibt es hier anscheinend keine klaren Regelungen – WJH oder Jobcenter?

Antwort:

Verwaltungsgebühren im Rahmen des Aufnahmeverfahrens sind von den Einrichtungen auf den monatlichen Elternbeitrag umzulegen und werden grundsätzlich im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe nicht gesondert erstattet.

Kautionen dienen der Absicherung der Einrichtung für den Fall, dass die Eltern den Tagesstättenbeitrag nicht bezahlen. Da im Fall der Kostenübernahme durch die WJH dieses Ausfallrisiko nicht besteht und die Einrichtung mit der regelmäßigen und pünktlichen Zahlung der Beiträge rechnen kann, ist die Erhebung einer Kaution nicht notwendig. Wird von den Eltern trotzdem eine Kaution gefordert, so kann sie von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe nicht übernommen werden. Nach Rücksprache mit dem Amt für Soziale Sicherung besteht keine rechtliche Grundlage für eine Kostenübernahme im Rahmen des SGB II.

Frage 7:

Trifft es zu, dass die Übernahme der (ggf. höheren) Kosten für eine Tagesmutter unabhängig von einer Beschäftigung erfolgt, die Kostenübernahme für einen Krippenplatz jedoch von dem Vorweisen eines Ausbildungsplatzes abhängig gemacht wird? Wenn ja, wie ist das mit dem Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz zu vereinbaren?

Antwort:

Hinsichtlich der Vergleichbarkeit von Kinderkrippen und Kindertagespflege ist anzumerken, dass beide Unterbringungsformen den von Ihnen genannten Rechtsanspruch erfüllen. Im Bereich der Betreuung für Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (§ 24 Abs. 2 SGB VIII) kann nicht der Anspruch auf Betreuung ausschließlich in einer Kindertageseinrichtung erhoben werden. Der Rechtsanspruch wird auch durch einen Platz in Kindertagespflege in Familien oder in Großtagespflege erfüllt. Erst im Bereich der Betreuung für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (§ 24 Abs. 3 SGB VIII) besteht ein Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung.

Für die Bewertung des Betreuungsbedarfs gelten die Vorgaben des § 24 SGB VIII.

Es erfolgt keine Unterscheidung, ob die Unterbringung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege erfolgen soll.

Unabhängig von einer Beschäftigung der Eltern bzw. des Elternteils besteht für Kinder unter drei Jahren hiernach ein rechtlicher Grundanspruch des Kindes auf eine Halbtagesbetreuung entweder in der Kinderkrippe oder in Kindertagespflege.

Betreuungszeiten, die über diesen Grundanspruch hinausgehen, müssen sich aus dem individuellen Bedarf der Familie z.B. berufsbedingte/ausbildungsbedingte Abwesenheitszeiten der Eltern ergeben. Ein höherer Betreuungsbedarf kann sich aber auch aus einer besonderen Belastungssituation in der Familie ergeben. Hier erfolgt gegebenenfalls durch die zuständige BSA eine Einschätzung über den erforderlichen zeitlichen Umfang der Betreuung (vgl. Antwort zu Frage 4).

Für die Kindertagespflege gelten einheitliche, vom Münchner Stadtrat festgelegte Stundensätze, die im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe bei einem vorliegenden Betreuungsbedarf, der hier in jedem Fall von der zuständigen sozialpädagogischen Fachkraft des Sozialbürgerhauses geprüft wird, übernommen werden.

Frage 8:

Was bedeutet die Münchner Förderformel für die Kostenübernahme? Laut Aussage einzelner geförderter Einrichtungen müssen die Eltern in diesem Fall keinen Antrag auf Kostenübernahme bei der WJH stellen. Ist dies richtig?

Antwort:

Bei der Münchner Förderformel ist zwischen Kindergärten und Kinderkrippen zu unterscheiden.

Private Kinderkrippen, die Fördermittel aus der Münchner Förderformel erhalten, müssen analog der städtischen Gebührensatzung einen einkommensabhängigen Elternbeitrag erheben. Da somit bereits von der Einrichtung der Beitrag entsprechend der wirtschaftlichen Situation der Eltern ermäßigt wird, ist eine Antragstellung bei der WJH grundsätzlich nicht mehr erforderlich.

Private Kindergärten in der Münchner Förderformel sind verpflichtet, einen festgelegten Höchstbeitrag, der sich an den städtischen Gebühren orientiert, nicht zu überschreiten. Eine einkommensabhängige Staffelung erfolgt hier aber erst ab dem Kindergartenjahr 2014/2015.

Frage 9:

Gibt es eine Obergrenze bzgl. Kostenübernahme von Betreuungsplätzen in privaten Einrichtungen?

Antwort:

Es gibt keine Obergrenze bezüglich der Kostenübernahme für private Kindertageseinrichtungen. Die Wirtschaftliche Jugendhilfe ist aber als öffentlicher Jugendhilfeträger gehalten, mit öffentlichen Geldern wirtschaftlich und sparsam umzugehen.

Auf die Ausführungen zu Frage 2 a) wird Bezug genommen.

Die Frage, warum es in Einzelfällen zu einer längeren Bearbeitungsdauer kommen kann, kann ohne genauere Kenntnis dieser Fälle leider nicht beantwortet werden.

Mit freundlichen Grüßen

gz.

Brigitte Meier